
Februar 2016

Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Womit müssen Sie bei internationalen Zahlungsverkehrstransaktionen und Zahlungen in fremder Währung rechnen?

Für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei inländischen Zahlungen in fremden Währungen (Zahlungseingang und Zahlungsausgang) kann v. a. zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen über den Auftraggeber und den Empfänger (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Domizil, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Auftraggeber und Empfänger, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) sowie den Zahlungsauftrag (z.B. Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, allfällige Compliance-Verdachtsmomente, Angaben zu weiteren ähnlichen Zahlungen) gegenüber den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland erforderlich sein. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um die Banken von Auftraggeber und Begünstigtem, um Korrespondenzbanken sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z. B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere Dritte übermitteln. Ferner kann bspw. auch der Begünstigte des Zahlungsauftrags im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber bzw. der Auftraggeber die Angaben über den Begünstigten erhalten.

Womit müssen Sie bei Investitionen in ausländische Wertschriften rechnen?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder bei inländischen Wertschriften mit Bezug zu ausländischen Währungen (bspw. schweizerische Anlagefonds mit Währungsklassen) und deren Verwahrung kann insbesondere zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität und Domizil des Investors, wirtschaftlich Berechtigten, Auftraggebers oder Empfängers von Wertschriftentransaktionen, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Investor, Auftraggeber und Empfänger, Beziehung zwischen Investor und Emittent, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) gegenüber den beteiligten Banken, Systembetreibern und weiteren Dritten im In- und Ausland erforderlich sein.

Bei den erwähnten Banken und weiteren Finanzmarktinfrastrukturen handelt es sich vor allem um Handels-, Clearing- sowie Verwahrungsstellen von Wertschriften. Zudem ist es möglich, dass die an der Abwicklung der Transaktionen und der Verwahrung beteiligten Parteien die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere

Dritte übermitteln. Ferner kann bei Wertschriftentransaktionen der Empfänger im In- und Ausland bspw. Informationen über den Auftraggeber erhalten.

Weshalb werden diese Informationen bekannt gegeben?

Im Zusammenhang mit Zahlungsverkehrstransaktionen und der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften und deren Verwahrung verlangen insbesondere daran beteiligte Banken und Systembetreiber im In- und Ausland zunehmend weitgehende Informationen über involvierte Parteien und weitere Hintergrundinformationen zu den Transaktionen. Die Bekanntgabe von solchen Informationen erfolgt, um konkrete Anfragen der genannten Stellen zu beantworten, so dass diese den für sie geltenden Anforderungen entsprechen können. Ebenso dient die Bekanntgabe dieser Informationen der einwandfreien Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen.

Sind Informationen über Sie und Ihre Transaktionen im Ausland geschützt?

Informationen über Sie und Ihre Transaktionen, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt (z.B. vom schweizerischen Bankkundengeheimnis oder dem Bundesgesetz über den Datenschutz), sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z. B. die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsorgane oder andere Dritte verlangen.